

Pro Memoria, das von Vieregg-Rossewitzsche Debit-Wesen betreffend

[Mecklenburg?], [1777?]

<https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn179564009X>

Druck Freier  Zugang



C 10 99

PRO MEMORIA,

das

von Vieregg - Rossowitzsche

Debit - Wesen

betreffend.



in angesehenen, Herren Creditoribus und Herren Mandatariis Creditorum wolbekannter Cavalier, alhier im Lande, ist bereit, sich dahin zu verwenden, daß zwischen denen Herren Creditoribus des seeligen Herrn Hofmeisters von Vieregg auf Rossowitz an einem, der nachgelassenen Frau Witwe desselben am andern, dann auch der hinterlassenen einzigen Tochter desselben der Fräulein von Vieregg, am dritten Theil, ein gütliches Auskommen auf einem billigen Wege getroffen werden möge.

Die Lage der Sache, worin dieselbe, nach dem Tode, des wannland Herrn Hofmeisters von Vieregg, durch die, von der verwitweten Frau Hofmeisterin von Vieregg und der Fräulein von Vieregg, imgleichen von dem Herrn Obristen von Vieregg, an den Höchstpreißlichsten Kaiserlichen Reichs - Hof - Rath zu Wien, eingewandte Appellation, gerathen, bestehet darin: daß

a) per Conclusum Caesareum, vom 3ten Aprilis 1765, verordnet, daß die, vor der Herzoglichen Justice-Canzley zu Rostock, unterm 12ten Maji 1764, in der Debit-Sache publicirte Urthel nicht allein auszu setzen, sondern daß auch über das angezogene Erb-Recht des Herrn Obristen von Vieregg, dann auch über das Mecklenburgische Erb-Jungfern-Recht der Fräulein von Vieregg, nicht weniger über die eintretende Rechte der Frau Witwe, und dies, salva appellatione, auditis partibus, erkannt werden solle: daß weiter

b) in

b) in dem Concluso Caesareo vom 22sten Novembris 1765, erkannt, daß die Appellanten resp. in dem Besiz von Levckendorff und Zehlendorff, wie auch in dem eventuellen Besiz von Rosschwitz zu lassen, auch der Fräulein von Vieregg die Einkünfte von Levckendorff und Zehlendorff, wann sie desfalls Cautionem idoneam zu machen im Stande, zu verabsolgen, allenfalls aber dieselben usque ad finem litis, salvis alimentis der Tochter, ad sequestrum zu nehmen, und salva appellatione, nach Maassgabe des Conclufi vom 3ten Aprilis 1765 zu erkennen: daß aber die Frau Witwe mit ihrer Appellation ab- und dahin angewiesen seyn solle, eine, denen Actis gemäße Cautions-Notul, in Absicht der Rosschwitzer revenues, bezubringen, ein Inventarium zu errichten, auch sich mit der Rosschwitzer Wirthschaft ad necessaria und demjenigen, was zu denen Proceß-Kosten erforderlich, zu begnügen, alle übrige Guts-Einkünfte aber dem Herrn von Levetzow einzuhändigen, angewiesen seyn, eventualiter aber zur gerichtlichen sequestration, mit Ausweisung einer Competenz zu der Witwe Unterhalt und Bestreitung der nöthigen Proceß-Kosten geschritten werden solle: daß ferner

c) in dem Concluso Caesareo vom 17ten Octobris 1766, ver-
füget, daß der Fräulein von Vieregg, so lange von derselben die Cau-
tion nicht berichtet, immittelst pro praeterito et futuro, die hinläng-
liche Standes mäßige alimenten, samt denen Proceß-Kosten, aus denen,
zu Gerichts-Händen genommenen Einkünften zu reichen: daß, das Gut
Levckendorff gerichtlich zu verpachten, und daß zwar einstweilen die
herausgebrachte Pension ad depositum zu nehmen: daß aber, nach be-
stellter Caution, dieselbe der Fräulein von Vieregg auszuliefern: und
daß endlich die Herzogliche Canzley, wegen derer von den Appellanten
beygebrachten Cautions-Notuln zu berichten habe.

Nach der Erkennung dieser Kaiserlichen Concluforum, hat der
Haupt-Disput zwischen Creditoribus und der Fräulein von Vieregg, sich
in der zu bestellenden hinlänglichen Caution sowol, als auch über der
Frage: Ob bey der Verpachtung der Güter, die Herren Creditores
nicht gleichfalls zu hören? begründet.

Qua prius, ist die Fräulein von Vieregg von der Herzoglichen
Canzley zwar angewiesen, eine, der Sachen gemäße Cautions-Notul bey-
zubringen, alleine sie hat davon abermal nach Wien appelliret, und eben
dahero ist in dem Concluso Caesareo vom 17ten Octobris 1766, der
Herzoglichen Canzley rescribiret, in Ansehung der beyden vorgedachten
Cautions-Notuln, den Bericht abzustatten.

Sothaner Bericht ist bereits vor geraumer Zeit abgegangen, und
dürfte sich darauf begründen, daß die quaestionirte Cautions-Notula
keines Weges der Sache selbst und dem Concluso Caesareo angemessen.

Qua posterius, ist es zwar dahin gedieen, daß in conformité
des Conclufi Caesarei, vom 17ten Octobris 1766, die Creditores bey
der Verpachtung von Levckendorff concurriret: so aber fehlet es nicht
allein, bis zur Stunde, an einen annehmlichen Licitanten, sondern es hat
auch



auch überhaupt die gerichtliche Verpachtung, dadurch einen Anstand erhalten, daß, auf Veranlassung, der Fräulein von Vieregg, von Herzoglicher Canzley unterm 18ten Januar. 1768, Creditoribus aufgegeben, durch zweene beendigte Hauswirthe, den gegenwärtigen Zustand und Ertrag des Gutes Levckendorff ad effectum eines davon zu erlegenden locarii und eines hierauf zu entwerfenden Pacht-Anschlags, zusehends herauszubringen.

Der Stand der Acten ist also, in der Grundlegung der Kayserlichen Erkenntnisse, folgender. Es soll

a) Der Herr Obrister von Vieregg, über sein angebliches Erb-Recht, welches er gleichfalls, so wie sein Bruder, der Herr Rittmeister von Vieregg, aus denen pactis familiae, und zwar annoch vor diesem seinem gedachten Herrn Bruder daraus herzuleiten suchet, daß, weil ihm keine Güter in der Cavelung zugefallen, ihm secundum dictum pactum, vorzüglich die Befugniß zusiehe, die sämtliche von seinem Bruder, dem wayland Herrn Hofmeister von Vieregg besessene Güter für 48000 Rthlr. an sich zu nehmen, und dies, salva appellatione, gehdret, und darüber erkannt werden. Es soll

b) gleichmäßig über das angezogene Erb-Jungfern-Recht der Fräulein von Vieregg, auditis partibus, und dies wiederum, salva appellatione, ein Erkenntniß ergehen. Wobey denn annoch dieses anzuführen stehet, daß über der Frage: Wer über diesen punct die Stelle eines Klägers oder Beklagten vertreten solle? in dem gerichtlichen Vorbescheide vom 26sten Maji 1767 zwischen der Fräulein von Vieregg, und Creditoribus eine disceptation entstanden, worüber untern 18ten Junii 1767, der Abscheid dahin erlassen: daß die Herzogliche Canzley entweder derer Parthenen obliegentliches ferneres Anrufen, oder auch aus dem allerhöchsten Judio ad quod die Erwirkung einer näheren Verordnung über den punctum qv. gewärtige.

Es soll c) die Fräulein von Vieregg in dem Besitz der Güter nicht allein geschüzet werden, sondern es sollen auch derselben die Einkünfte von Levckendorff und Zehlendorff, praestita cautione idonea, verabsolget, allenfalls aber dieselben usque ad finem litis, salvis alimentis, ad sequestrum genommen werden. Es soll

d) über die Beschaffenheit der abseitig hergebrachten Cautions-Notuln zwar berichtet, inzwischen aber sollen dennoch, pro praeterito et futuro die hinlängliche Standes mäßige alimenta, samt denen Proceß-Kosten der Fräulein von Vieregg gereicht, und übriges die öffentliche Versteigerung des Gutes Levckendorff vorgenommen werden. Und dann soll

e) in Ansehung der Frau Hofmeisterin von Vieregg, dieselbe, in Betreff derer Rossewitzer revenues, eine, denen monitis Creditorum gemäße Cautions-Notul ad acta bringen: ein Inventarium errichten, auch sich mit der Rossewitzer Wirthschaft ad necessaria, und was zu denen Proceß-Kosten erforderlich, begnügen, alle übrige Guts-Einkünfte aber dem Herrn Bürgen einhändigen, dabey denn eventualiter zur gerichtlichen



lichen Sequestration, mit Auswerfung einer Competenz, zu der Frau Witwe Unterhalt und Bestreitung der nöthigen Proceß-Kosten geschritten werden soll.

Die, von dem Herrn Mediateur zum Zweck eines gültlichen Auskommens geäußerte propositiones, bestehen darin: Es mögten

a) Herren Creditores der verwitweten Frau Hofmeisterin von Vieregg und der Fräulein von Vieregg zusammen eine Summe von 12000 R. ztel auswerfen, wovon, die Fräulein von Vieregg 8000 Rthlr. eigenthümlich die übrige 4000 Rthlr. : aber die Frau Hofmeisterin von Vieregg also erhielt, daß dieselbe ad dies vitae, davon die Zinsen genösse, und folglich nach ihrem Tode, das Capital wiederum an die massam zurück falle: daß

b) die Frau Hofmeisterin von Vieregg dieserhalb hinlänglich in Sicherheit gesetzt, der Fräulein von Vieregg aber die, in deposito vorhandene Gelder, so weit dieselben reichten, auf die derselben ausgeworfene Summe bezahlt, ratione residui aber, so lange, als die Güter nicht verkauft, davon die Zinsen berichtet werden mögten.

c) Was der seelige Herr Hofmeister an meubles und Sachen nachgelassen, und so weit das Inventarium von Rossowitz annoch vorhanden, sollte Creditoribus überliefert werden, und

d) würden Herren Creditores die, von der Frau Hofmeisterin wegen der Rossewitzer revenues geführte administrations-Rechnung ohne monitis anzunehmen haben: auch hätten

e) besonders diejenige Herren Creditores, welche mit Bürgschaften von der Frau Hofmeisterin von Vieregg verstehen, ihren Befugnissen an dieselbe zu renunciiren: dagegen dann sollten

f) die sämtlichen Güter Herren Creditoribus in continenti zu ihrer disposition abgetreten und denenselben die possession eingeräumt werden. Man wolle

g) alsofort nicht allein zu Wien, dem ganzen Proceß renunciiren, sondern auch ein gleiches bey hiesiger Herzoglichen Canzley beschaffen, und um die Confirmation des Vergleichs bitten: Gleich denn auch

h) der Herr Obrister von Vieregg seinem angeblichen Erb-Recht gerichtlich entsagen solle.

Es stehet demnach zur Ueberlegung und Prüfung, wie man sich von Seiten derer Herren Creditorum hiebey nehmen wolle.

Siehet man den statum causae et actorum an; so dürfte wol ein billiges gültliches Auskommen dem weit aussehendem fernere Rechts-Gänge



Gänge um so mehr vorzuziehen seyn, als es wol unleugbar ist, daß wenn die sämtlichen Güter Herren Creditoribus eingeräumt, die Aufkünfte sich auf ein merkliches verbessern müßten, und man kann, bey dieser Gelegenheit nicht Umgang nehmen zugleich den jetzigen Stand der revenues von denen sämtlichen Gütern in folgenden darzulegen.

Das Gut Rosschwitz nebst dem dazu gehörigen Bauer-Dorfe Lissow sucht die Frau Hofmeisterin von Vieregg jure retentionis, zu besitzen und zu genießen und die Creditores haben bis zur Stunde es noch nicht dahin bringen können, daß die administrations-Rechnung abgelegt worden: Dahero dann auch noch nicht ein einziger Heller aus Rosschwitz ad judiciale depositum gebracht worden; und wenn schon, secundum conclusum Caesareum, mit Rosschwitz die Einrichtung getroffen, oder auch die sequestration, salva competentia der Frau Witwe, ratione ihres Unterhalts und derer Proceß-Kosten, eingetreten; so dürfte dennoch der Erfolg nicht ergiebig seyn.

Von der Mühle zu Corleput wird die Pension zwar ad depositum gebracht, jedoch müssen die Bauten davon bestritten werden.

Das Gut Zehlendorff ist von der Fräulein von Vieregg, approbante Illustrissimo Judicio, für 800 Rthlr. an einen Pensionarium und zwar also, seit Trinitatis 1766, verpachtet, daß die Pension nebst dem Vorschuß von 400 Rthlr. ad depositum gebracht werden solle. Dieser Pächter ist in den kläglichsten Umständen. A parte creditorum ist zwar wieder denselben, nicht allein auf die Erlegung des Vorschusses sondern auch auf die Bezahlung der pension Klage erhoben worden, alleine so hat er dagegen so wol sein Unvermögen vorgestellet, und will, zumal da ihm sein sämtliches Vieh crepiret, welcherhalben ihm doch gleichwol keine Vergütung im Contract versprochen, überhaupt remission haben, als daß auch desselben Ehefrau, sich bereits interveniendo gemeldet.

Die Pacht von dem Gute Levckendorff ist zwar, so lange dasselbe von einem Pensionario bewohnt worden, ad depositum gebracht: Alleine so haben Herren Creditores bey dem Abzuge des letzteren Pächters es geschehen lassen müssen, daß seit Trinitatis 1764, das Gut Levckendorff gegen eine bestellte, und von dem Illustrissimo Judicio regulirte Cautions-Notul, administrirt worden. Der Herr Bürge hat bereits gerichtlich die fernere administration decliniret, und auf eine Commission zur Aufnahme seiner administrations-Rechnung angetragen, und man kann sich, zumal da sowol das Hof- als Bauer-Vieh, durante administratione, an der Seuche crepiret, den Belauf derer revenues leicht vorstellen.

Sollte also das ganze Wesen, während des Processus mit der Fräulein von Vieregg, welcher überdem, wenn derselben auch ihr angebliches Erbzugfern-Recht alhier aberkannt wird, dennoch secundum conclusum Caesareum die Appellation vorbehalten, in dieser situation bleiben; so kann man sich, gesetzt auch, daß die sequestration der revenues derer Güter eintrete, immerzu schon zum Voraus von denen Aufkünften, ohne einmal



an die Folgen, welche aus der deterioration der Güter auch daher entstehen müssen, daß die Fräulein von Vieregg in der possession der Güter, ohne einiger concurrence derer Creditorum geschüzet worden, zu gedenken, die Rechnung machen.

Wollte man hergegen a parte Creditorum ein billiges gütliches Auskommen dem Proceß vorziehen, dürfte dabey auch dieses in die Erwägung kommen, daß wenn schon denen beyden Dames ein gewisses zugestanden würde, dennoch dieser Abgang der massa dadurch wiederum ersetzt werden könne, wenn Herren Creditores über die, ihnen abgetretene Güter, selbst disponirten.

Der Vergleich mit der Frau Hofmeisterin von Vieregg würde sich über folgende Pöste erstrecken. Es sind von derselben profitiret worden

a) an Dotal - Geldern — — — 14000 Rthlr. Dän. Cron.

Sie will,

b) aus, von ihr eingelösten Obligationen fordern — — — 3700 Rthlr. R. 3tel.

und dann hat sie

c) ex pactis dotalibus, und an beneficiis, aus Holsteinischen Constitutionen liquidiret — — — 20000 Rthlr. Dän. Cron.
— — — 37700 Rthlr — —

In Ansehung der Fräulein von Vieregg würde das objectum transactionis darin bestehen, daß von derselben 525 Rthlr. R. 3tel. als ein väterliches Capital, welches sie, mit ihren ersparten Geldern will eingelöset haben, liquidiret werden, und sodann soll das angebliche Erb-Jungfern-Recht gleichfalls in Computum kommen.

Sollte es also Herren Creditoribus gefällig seyn, auf die gütliche Handlung zu entriren; so würde zuvörderst zu bestimmen seyn:

a) Wie viel man der Frau Hofmeisterin von Vieregg, zum Genuß, ad dies vitae, der Fräulein von Vieregg aber eigenthümlich, und wie viel also überhaupt man beyden Dames unter diesen Umständen zugestehen wolle? Wäre man hierüber einig; würde es

b) in der Frage: woher das auszuwerfende Quantum zu nehmen? wol am zuträglichsten seyn, wenn dasselbe von der ganzen massa bonorum, also genommen würde, daß das der Fräulein von Vieregg, als ein Eigenthum zu accordirende Quantum sofort gänzlich aus der massa gieng, hingegen das, der Frau Hofmeisterin von Vieregg ad dies vitae, zum Genuß zuzubilligende Quantum, zwar bis auf die Lebenszeit der Frau von Vieregg, in Ansehung derer Herren Creditorum, als ein todttes Capital zu betrachten,



ten, nach dem Tode derselben aber, der massae wiederum anheim fiele. Jedoch würde bey diesem Vergleich

c) ausdrücklich zum Grunde zu setzen seyn, daß die Frau Hofmeisterin von Vieregg zwar ihren sonstigen, oben sub lit. b et c) angezogenen praetensis, nicht aber ihren baaren illatis von 14000 Rthlr. Dän. Cronen renunciirte, sondern vielmehr dieselben denen Herren Creditoribus in genere gänzlich, jedoch absque usuris, das damit verbundene Erstigkeits-Recht aber in specie denenjenigen Herren Creditoribus, welchen sie sich bürglich verschrieben, zu dem Ende cedirte, damit, falls kein gütliches Auskommen unter sämtlichen Herren Creditoren Statt finden sollte, sothane baare illata, jedoch absque usuris, loco competenti, in prioritatis sententia zu rangiren, und solchergestalt eventualiter diesen Herren Creditoribus ihre Befugnisse an denenselben, so weit sie reichen, offen bleiben mögen.

Die Gründe, welche diesem Vergleich rathsam machen dürften, bestehen vorzüglich darin: daß,

1) man zur possession der sämtlichen Güter, und also auch zur disposition und zum völligen Genuß derselben gelangete: daß

2) auf diesem Wege alle Hoffnung vorhanden sey, wie dasjenige, was man durch den Vergleich weggäbe, durch die freye disposition über die Güter wiederum könne ersetzt werden: daß

3) hierauf um so mehr das Augenmerk zu richten sey, als nach der bisherigen Lage der Sache, von dem Gute Rosschwitz noch bisanhero gar keine, von denen Gütern Levekendorff und Zehlendorff aber nur sehr wenige Aufkünfte ad depositum gebracht worden: daß

4) im Fall, bey ermangelnder Caution, auch die sequestration derer Güter eintreten sollte, dennoch pendente lite, der Fräulein von Vieregg, secundum conclusum Caesareum, die Standesmäßige alimenta, nebst denen Proceß-Kosten aus denen revenues zu reichen, und daß

5) man des kostbaren und beschwerlichen Processus mit der Fräulein von Vieregg sowol, als auch der mißlichen administration des Gutes Rosschwitz, in Ansehung, des von der Frau Hofmeisterin von Vieregg anverlangten juris retentionis, und zugleich der Auszahlung dererjenigen Gelder, welche der Frau Witwe, secundum conclusum Caesareum, zu ihrem Unterhalt, und zur Bestreitung der nöthigen Proceß-Kosten, zu reichen, überhoben, auch solchergestalt dasjenige gewonnen werde, was bey dem Lauf des Processus dennoch jährlich, ohne Hoffnung irgend einiger recuperation, müste bezahlt werden.

So wie nun wegen des, in casu transactionis, denen Herren Creditoribus gleichfalls abzutretenden Rosschwitzer Inventarii, und des mobilial-Nachlasses des Debitoris communis, dann auch in Ansehung der administration-Rechnung von denen Rosschwitzer revenues, das weitere würde



würde zu bestimmen seyn; so dürfte, bey der Cessione illatorum, es keiner besondern renunciation auf die, von der Frau von Vieregg eingelegte Bürgschaften bedürfen, sondern diejenige Herren Creditores, welche mit sothanen Bürgschaften versehen, würden per hanc cessionem immerzu eventualiter ihre Befugnisse an denen illatis offen behalten.

Endlich mögte es noch anscheinen, als wenn der zwischen dem Herrn Rittmeister von Vieregg auf Subzien und Herren Creditoribus, in puncto pactorum familiae obschwebender und von ersterem, per appellationem an das Höchstpreißliche Kayserliche Reichs-Cammer-Gericht zu Weßlar gebrachte Proceß, einen Vergleich mit der Frau Hofmeisterin von Vieregg und der Fräulein von Vieregg, noch zur Zeit wiederrathen liesse, alleine da bey dem Höchstgedachtem Kayserlichen Reichs-Cammer-Gerichte unterm 23sten Decembris 1767 die von den Herrn Rittmeister von Vieregg, interponirte appellationes, cum condemnatione in expensas für desert erkannt, auch in der sententia a qua vom 12 Maji 1764, das, ex pactis familiae contra Creditores angebrachte Gesuch für unstatthafft erkläret, und dabey dem Herrn Rittmeister von Vieregg nur darob der Beweis: daß die angezogene Familien-Verträge, auch bey entstehendem Concurßu, die Creditores verbinden, nachgelassen worden, gleichwol aber sothaner Beweis wol nie, rechtlich geführt werden dürfte, so möchte, theils überhaupt dieser Rechts-Handel an sich selbst, theils die Lage desselben, dem Vergleich wol nicht entgegen seyn.



ten, nach dem Tode derselben aber, der massae wiederum anheim fielen. Jedoch würde bey diesem Vergleich

c) ausdrücklich zum Grunde zu setzen seyn, daß die Frau Hofmeisterin von Vieregg zwar ihren sonstigen, oben sub lit. b et c) angezogenen praetensis, nicht aber ihren baaren illatis von 14000 Rthlr. Dän. Cronen renunciirte, sondern vielmehr dieselben denen Herren Creditoribus in genere gänzlich, jedoch absque usuris, das damit verbundene Erstigkeits-Recht aber in specie denenjenigen Herren Creditoribus, welchen sie sich bürglich verschrieben, zu dem Ende cedirte, damit, falls kein gütliches Auskommen unter sämtlichen Herren Creditoren Statt finden sollte, sothane baare illata, jedoch absque usuris, loco competenti, in prioritatis sententia zu rangiren, und solchergestalt eventualiter diesen Herren Creditoribus ihre Befugnisse an denenselben, so weit sie reichen, offen bleiben mögen.

Die Gründe, welche diesem Vergleich rathsam machen dürften, bestehen vorzüglich darin: daß,

1) man zur possession der sämtlichen Güter, und also auch zur disposition und zum vollen Genuß derselben gelangte: daß

2) auf diesem Wege alle Hoffnung vorhanden sey, wie dasjenige, was man durch den Vergleich weggäbe, durch die freye disposition über die Güter wiederum könne ersetzt werden: daß

3) hierauf um so mehr das Augenmerk zu richten sey, als nach der bisherigen Lage der Sache, von dem Gute Rossowitz noch bisanhero gar keine, von denen Gütern Levckendorff und Zehlendorff aber nur sehr wenige Aufkünfte ad depositum gebracht worden: daß

4) im Fall, bey ermangelnder Caution, auch die sequestration derer Güter eintreten sollte, dennoch pendente lite, der Fräulein von Vieregg, secundum conclusum Caesareum, die Standesmäßige alimentia, nebst denen Proceß-Kosten aus denen revenues zu reichen, und daß

5) man des kostbaren und beschwerlichen Processes mit der Fräulein von Vieregg sowol, als auch der mißlichen administration des Gutes Rossowitz, in Ansehung, des von der Frau Hofmeisterin von Vieregg anverlangten juris retentionis, und zugleich der Auszahlung dererjenigen Gelder, welche der Frau Witwe, secundum conclusum Caesareum, zu ihrem Unterhalt, und zur Bestreitung der nöthigen Proceß-Kosten, zu reichen, überhoben, auch solchergestalt dasjenige gewonnen werde, was bey dem Lauf des Processes dennoch jährlich, ohne Hoffnung irgend einiger recuperation, müßte bezahlet werden.

So wie nun wegen des, in casu transactionis, denen Herren Creditoribus gleichfalls abzutretenden Rossowitzer Inventarii, und des mobilial-Nachlasses des Debitoris communis, dann auch in Ansehung der administrations-Rechnung von denen Rossowitzer revenues, das weitere würde

